

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades**  
**der Großen Kreisstadt Nördlingen**  
**Freibad Marienhöhe**

**Beschluss** des Stadtrates vom 15.04.2021

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 13

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

**§ 1**

- (1) Für die Benützung der städtischen Freibad Marienhöhe Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende, gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 2**

Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben, die zum Eintritt in das Freibad berechtigen:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

1. Erwachsene	4,50 €
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So)	3,00 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)	3,00 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung	

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,  
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,  
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,  
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder  
der Ehrenamtskarte 2,80 €  
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So) 2,00 €  
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) 2,00 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung
3. Familie  
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche  
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder  
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in  
der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder  
Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 11,00 €
- Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,  
Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden  
ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.
4. Ehrenamtsfamilienkarte  
Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilien-  
karte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 9,50 €

#### b) Zehnerkarten

1. Erwachsene 39,50 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung
2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,  
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,  
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,  
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder  
der Ehrenamtskarte 22,50 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig.

Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

c) Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Erwachsene<br>Wechselkabine und Kleideraufbewahrung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 105,00 € |
| 2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,<br>Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,<br>Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,<br>Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte<br>Wechselkabine und Kleideraufbewahrung                                                                  | 59,00 €  |
| 3. Familie<br>Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche<br>Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder<br>(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in<br>der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder<br>Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 180,00 € |
| 4. Alleinerziehende<br>Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und<br>deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,<br>Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr<br>oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende                            | 146,00 € |
| Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,<br>Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher<br>Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.                                                                                                                                                                          |          |
| 5. Ehrenamtsfamilienkarte<br>Ergänzend zum Personenkreis in Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte,<br>wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist                                                                                                                                                                                                  | 156,00 € |

d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

e) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind. Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

### § 3

Über ein Ampel-Info-System am Badeingang werden auch Besucher über die aktuelle Besucherzahl in Kenntnis gesetzt. Diese Information ist auch jederzeit auf der städtischen Homepage zugänglich. Es werden Reinigungsschließzeiten vorgenommen (aktuell 9 - 10 Uhr).

### § 4

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell, organisatorisch oder rechtlich (z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes) bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt.

### § 5

- (1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.
- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen
  - a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
  - b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 25.06.2020 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 16.04.2021  
Große Kreisstadt Nördlingen

David Wittner  
Oberbürgermeister